

Vorlage		Vorlage-Nr:	B 03/0057/WP16
Federführende Dienststelle: Bauverwaltung		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n: Recht- und Versicherung		AZ:	
		Datum:	26.01.2012
		Verfasser:	Schröders/Schütze
Satzung über die Festlegung besonderer Merkmale der endgültigen Herstellung für die Erschließungsanlage Wolferskaulwinkel			
Beratungsfolge:		TOP: __	
Datum	Gremium	Kompetenz	
08.03.2012	MA	Anhörung/Empfehlung	
14.03.2012	B-1	Anhörung/Empfehlung	
21.03.2012	Rat	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der **Mobilitätsausschuss** empfiehlt dem Rat, die Satzung über die Festlegung besonderer Merkmale der endgültigen Herstellung für die Erschließungsanlage „Wolferskaulwinkel“ zu beschließen.

Die **Bezirksvertretung Aachen-Brand** empfiehlt dem Rat, die Satzung über die Festlegung besonderer Merkmale der endgültigen Herstellung für die Erschließungsanlage „Wolferskaulwinkel“ zu beschließen.

Der **Rat der Stadt Aachen** beschließt die Satzung über die Festlegung besonderer Merkmale der endgültigen Herstellung für die Erschließungsanlage „Wolferskaulwinkel“.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Erläuterungen:

Bei der Straße „Wolferskaulwinkel“ handelt es sich um eine Erschließungsanlage, die entsprechend den Bestimmungen der §§ 127 ff. BauGB abzurechnen ist.

Der Ausbau erfolgte in dem o. a. Bereich als Mischfläche in überwiegend Betonsteinpflaster ohne bauliche Abgrenzung von Teileinrichtungen und damit in Abweichung von den allgemeinen und besonderen Herstellungsmerkmalen der §§ 10 und 11 der Erschließungsbeitragssatzung vom 12.03.1968 in der Fassung des 7. Nachtrages vom 04.08.1986.

Gemäß § 10 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung gelten Straßen, Wege, Plätze und Parkflächen erst dann als endgültig hergestellt,

wenn

- die dafür erforderlichen Flächen freigelegt,
- die Flächen den Verkehrserfordernissen entsprechend nach Maßgabe des § 11 Erschließungsbeitragssatzung befestigt sind und
- mit Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen

versehen sind.

§ 11 der Erschließungsbeitragssatzung bestimmt, wie z. B. Fahrbahnen, Gehwege, Parkflächen und Plätze beschaffen und gegeneinander abzugrenzen sind, um als endgültig hergestellt zu gelten.

Da § 11 der städt. Erschließungsbeitragssatzung eindeutig auf eine “Abgrenzung” der Teileinrichtungen gegeneinander als besonderes Herstellungsmerkmal abstellt, wird diese Art des Ausbaues als Mischfläche nicht von den Satzungsbestimmungen der §§ 10 und 11 erfasst.

Folglich bedarf es - um die Beitragspflicht gemäß § 133 (1) BauGB i. S. der vorgenannten Bestimmungen entstehen zu lassen - für den Ausbau des Wolferskaulwinkel in dem o. a. Bereich als Mischfläche ohne bauliche Abgrenzung der Teileinrichtungen einer ergänzenden Einzelsatzung.

Ein Satzungsentwurf sowie ein Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, sind als Anlagen beigefügt.

Anlage/n:

- Satzungstext.pdf
- Übersichtsplan, der Bestandteil der Satzung ist (Uebersichtsplan.pdf)